

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

---

**Nr. 18** **München, den 28. September** **2012**

---

Datum	Inhalt	Seite
17.9.2012	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts 805-2-A	470
3.9.2012	Verordnung über die ressortübergreifende Kontaktstelle für die Geodateninfrastruktur Bayern (GDI-Koordinierungsgremiumsverordnung – GDI-V) 219-5-1-F	476
17.9.2012	Elfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung 793-7-L	478

---

805-2-A

**Sechste Verordnung  
zur Änderung der  
Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes,  
der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts**

**Vom 17. September 2012**

Auf Grund von

1. Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug von Vorschriften auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Anlagen- und Produktsicherheit und des Chemikalienrechts (Bayerisches Arbeitsschutz-Zuständigkeitsgesetz – BayArbZustG) vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 423, BayRS 805-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2012 (GVBl S. 155),
2. Art. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Zuständigkeiten in der Landesentwicklung und in den Umweltfragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 1994 (GVBl S. 873, BayRS 1102-3-UG), zuletzt geändert durch Art. 59 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82),
3. Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zur Ausführung von Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften (BayRS 103-3-S),
4. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz – SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl I S. 3518), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 64 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), sowie
5. § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2353),

erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-UG), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2010 (GVBl S. 853), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Es wird folgender neuer sechster Spiegelstrich eingefügt:

„– des Gesetzes zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen sowie darauf beruhender Verordnungen,“.

- bb) Die bisherigen sechsten und siebten Spiegelstriche werden siebte und achte Spiegelstriche.

- b) In Abs. 2 werden die Worte „sonstigen In-Vitro-Diagnostika“ durch die Worte „nicht von Abs. 1 Satz 1 fünfter Spiegelstrich erfassten In-Vitro-Diagnostika (sonstige In-Vitro-Diagnostika)“ ersetzt.

2. In § 4 Abs. 3 werden die Worte „§ 2 Abs. 7 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.

3. Die Anlage Teil I wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift der Nr. 3 werden die Worte „Geräte- und“ gestrichen.

- b) In der Überschrift der Nr. 4 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 Geräte- und Produktsicherheitsgesetz“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 Produktsicherheitsgesetz“ ersetzt.

- c) Der Nr. 6 wird folgende Nr. 6.7 angefügt:

„6.7 Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung“.

- d) Nr. 11 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Worte „Sonstiges Arbeitsschutzrecht“ durch die Worte „Sonstige Rechtsvorschriften“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende Nrn. 11.5 und 11.6 angefügt:

„11.5 Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen

11.6 UV-Schutz-Verordnung“.

## 4. Die Anlage Teil III wird wie folgt geändert:

- a) In Lfd. Nr. 2.1 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ Buchst. b die Worte „§ 2 Abs. 7 Satz 1 Nrn. 1 bis 9 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes“ durch die Worte „§ 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes“ ersetzt.
- b) Lfd. Nr. 3 erhält folgende Fassung:

“

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
<b>3.</b>	<b>Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)</b>		
3.1	§ 6 Abs. 4, § 24 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1 und 2, §§ 26, 28, 29 Abs. 2, § 30 Abs. 1 bis 3, § 31 Abs. 2, 3 und 5	Aufgaben und Befugnisse der zuständigen Behörden	GAA, soweit keine spezielle Zuständigkeit nach § 24 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4  für Bedarfsgegenstände nur hinsichtlich ihrer nichtstofflichen Beschaffenheit
		Überwachung der Einhaltung der auf § 8 Abs. 1 ProdSG beruhenden Rechtsverordnungen, Aufgaben der zuständigen Behörden nach diesen Verordnungen	GAA
3.2	Abschnitte 3 bis 5, 7 und 9	Aufgaben und Befugnisse der Befugnis erteilenden Behörde einschließlich Notifizierung	ZLS
3.3	§ 35	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 34 Abs. 1 auferlegten Pflichten und um Gefahren für Beschäftigte oder Dritte abzuwenden, sowie Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, Betriebsuntersagung	GAA KVB, soweit es sich um Getränkeschankanlagen handelt
3.4	§ 37 Abs. 5 bis 7	Befugniserteilung, Benennung, Überwachung der zugelassenen Überwachungsstellen	ZLS
3.5	§ 37 Abs. 8	Einholung der erforderlichen Auskünfte und sonstiger Unterstützung zur Durchführung der nach § 34 Abs. 1 erlassenen Rechtsverordnungen sowie die dazu erforderlichen Anordnungen	wie Nr. 3.3
3.6	§ 38 Abs. 1	Aufsicht	wie Nr. 3.3

- c) In der Überschrift der Lfd.Nr. 4 werden die Worte „§ 3 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 GPSG“ durch die Worte „§ 8 Abs. 1 und § 34 Abs. 1 ProdSG“ ersetzt.
- “

- d) Der Lfd. Nr. 5 wird folgende Lfd. Nr. 5.5 angefügt:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
5.5	§ 24	Ahndung von Verstößen	KVB oder Gemeinde; es gilt § 39 OWiG

"

- e) Lfd. Nr. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Lfd. Nr. 6.1 erhält folgende Fassung:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.1	Arbeitszeitgesetz (ArbZG)		
6.1.1	§ 7 Abs. 5	Bewilligung von Ausnahmen	GAA bei der Regierung von Oberfranken
6.1.2	§ 13 Abs. 3 Nr. 1	Feststellung der Zulässigkeit	wie Nr. 6.1.1
6.1.3	§ 13 Abs. 4	Bewilligung von Ausnahmen	wie Nr. 6.1.1
6.1.4	§ 15 Abs. 1 Nr. 2	Bewilligung von Ausnahmen	wie Nr. 6.1.1

"

- bb) Es wird folgende Lfd. Nr. 6.7 angefügt:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
6.7	Eisenbahn-Fahrpersonalverordnung	Überwachung der Einhaltung; Aufgaben der zuständigen Aufsichtsbehörde	GAA

"

- f) Lfd. Nr. 8 wird wie folgt geändert:

- aa) In Lfd. Nr. 8.1.6 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ vor dem Wort „GAA“ die Worte „nach § 4 örtlich zuständiges“ und nach der Zahl „8“ die Worte „ein bestimmtes GAA oder“ eingefügt.

- bb) Lfd. Nr. 8.4 erhält folgende Fassung:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
8.4	Chemikalien-Verbotsverordnung		wie Nr. 8.1.6
8.4.1	§§ 1 ff. einschließlich Anhänge	Aufgaben der zuständigen Behörden	im Fall des § 1 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 2 Nr. 2 nach Mitwirkung durch die zuständige Abfallbehörde nach Art. 29 und 32 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes im Hinblick auf eine geordnete Entsorgung

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
----------	-------------------------	--------------------	---------------------------

8.4.2	§§ 2 und 5	Erteilung von Erlaubnissen, Entgegennahme von Anzeigen, Abnahme von Prüfungen	GAA bei der Regierung von Niederbayern
-------	------------	---	--

"

cc) In Lfd. Nrn. 8.6 und 8.7 wird jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ die Nr. „8.1.6“ durch die Nr. „8.4.2“ ersetzt.

dd) Lfd. Nr. 8.8 erhält folgende Fassung:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
----------	-------------------------	--------------------	---------------------------

8.8	VO (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	GAA, soweit nicht im Folgenden etwas anderes bestimmt ist <sup>1)</sup>
-----	---	---	---

8.8.1	Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 23 Abs. 3 Satz 3	Erteilung der Genehmigung; Entgegennahme von Aufzeichnungen	GAA
-------	---	---	-----

8.8.2	Art. 28 Abs. 2	Vereinbarung der Unterstützung	StMAS
-------	----------------	--------------------------------	-------

"

ee) Lfd. Nr. 8.9 wird wie folgt geändert:

aaa) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ werden die Worte „wie Nr. 8.1.6“ durch die Worte „GAA bei der Regierung von Niederbayern, soweit nicht andere Behörden/Stellen bestimmt sind“ ersetzt.

bbb) In Lfd. Nrn. 8.9.1, 8.9.2 und 8.9.4 wird jeweils in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ das Wort „GAA“ durch die Worte „wie Nr. 8.4.2“ ersetzt.

ff) In Lfd. Nr. 8.10 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ nach dem Wort „Spiegelstrich,“ die Worte „Nr. 23 Abs. 10 und 11, Nrn.“ eingefügt.

gg) In Lfd. Nr. 8.13 werden in der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ nach dem Wort „GAA“ die Worte „bei der Regierung von Niederbayern“ eingefügt.

g) Lfd. Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aa) Lfd. Nr. 9.1.1 erhält folgende Fassung:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
----------	-------------------------	--------------------	---------------------------

9.1.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	Einzelprüfungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2	GAA bei der Regierung von Oberbayern
-------	------------------	--	--------------------------------------

"

- bb) In Lfd. Nr. 9.1.12 werden in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ die Worte „§ 9 Abs. 1 Nr. 2,“ gestrichen.
- cc) In Lfd. Nr. 9.2.5 wird die Spalte „Verwaltungsaufgabe“ wie folgt geändert:
- aaa) In Buchst. b werden die Worte „§ 21 Abs. 1“ durch die Worte „§ 22 Abs. 1“ ersetzt.
- bbb) In Buchst. c werden die Worte „von dem Verbot des § 23 Abs. 2“ durch die Worte „von den Verboten des § 23 Abs. 1 und 2“ ersetzt.
- dd) Es wird folgende neue Lfd. Nr. 9.2.10 eingefügt:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
9.2.10	§ 40 Abs. 5, § 40a Abs. 1	Qualifikationsanerkennung	Wie Nr. 9.1.1

"

- ee) Die bisherige Lfd. Nr. 9.2.10 wird Lfd. Nr. 9.2.11; in der Spalte „Anzuwendende Rechtsnorm“ werden die Worte „§ 40 Abs. 5, § 40a Abs. 1,“ gestrichen.
- h) Lfd. Nr. 10.1.9 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ wird das Wort „erstmalige“ gestrichen.
- bb) In der Spalte „Zuständige Behörde/Stelle“ Buchst. a wird nach den Worten „für aktive Medizinprodukte und energetisch betriebene In-Vitro-Diagnostika:“ das Wort „LGL“ durch das Wort „GAA“ ersetzt.
- i) Lfd. Nr. 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Überschrift werden die Worte „Sonstiges Arbeitsschutzrecht“ durch die Worte „Sonstige Rechtsvorschriften“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Nrn. 11.5 und 11.6 angefügt:

"

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.5	Gesetz zum Schutz vor nicht-ionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen		
11.5.1	§§ 1 ff.	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	GAA, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist

Lfd. Nr.	Anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	Zuständige Behörde/Stelle
11.5.2	§ 4	Aufsicht über das Nutzungsverbot für Minderjährige	GAA; Mitteilung an das Jugendamt, sofern gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt werden
11.6	Verordnung zum Schutz vor schädlichen Wirkungen künstlicher ultravioletter Strahlung	Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen	GAA

“.

j) Es wird folgende Fußnote 1 angefügt:

„<sup>1)</sup> Aufgaben, die ausdrücklich der ‚zuständigen Behörde‘ des Mitgliedsstaats zugewiesen sind, obliegen mit Ausnahme der in Nr. 8.8.1 genannten Aufgaben der jeweiligen Bundesbehörde.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 17. September 2012

**Der Bayerische Ministerpräsident**

Horst Seehofer

219-5-1-F

**Verordnung**  
**über die ressortübergreifende Kontaktstelle**  
**für die Geodateninfrastruktur Bayern**  
**(GDI-Koordinierungs-gremiumsverordnung – GDI-V)**

**Vom 3. September 2012**

Auf Grund des Art. 9 Abs. 2 des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes (BayGDIG) vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 453, BayRS 219-5-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien des Innern, der Justiz und für Verbraucherschutz, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, für Unterricht und Kultus, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen folgende Verordnung:

§ 1

Koordinierungsgremium

(1) <sup>1</sup>Das Koordinierungsgremium Geodateninfrastruktur Bayern (Koordinierungsgremium) steuert den Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Bayern. <sup>2</sup>Das Koordinierungsgremium ist ressortübergreifende Kontaktstelle nach Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Geodateninfrastrukturgesetzes (BayGDIG).

(2) <sup>1</sup>Die Staatsministerien, in deren Geschäftsbereich Geodaten im Sinn des Art. 4 BayGDIG vorhanden sind, benennen je ein stimmberechtigtes und ein stellvertretendes Mitglied. <sup>2</sup>Den Vorsitz hat das vom Staatsministerium der Finanzen benannte Mitglied. <sup>3</sup>Das Koordinierungsgremium kann weitere, nicht stimmberechtigte Mitglieder aufnehmen.

(3) <sup>1</sup>Das Koordinierungsgremium tagt mindestens einmal jährlich und fasst Beschlüsse einstimmig. <sup>2</sup>Es ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. <sup>3</sup>Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

§ 2

Aufgaben des Koordinierungsgremiums

(1) Das Koordinierungsgremium

1. stimmt die fachlichen und technischen länderübergreifenden Grundsätze für die Geodateninfrastruktur Bayern als Bestandteil der Geodateninfrastruktur Deutschland mit den entsprechenden Stellen des Bundes und der Länder ab,
2. identifiziert kontinuierlich Schlüsseldaten für die Integrale Geodatenbasis (Art. 8 Abs. 1 BayGDIG),

3. legt Projekte zur nachhaltigen Stärkung der Zusammenarbeit der Behörden nach Art. 2 Abs. 2 BayGDIG untereinander und mit der Wirtschaft und Wissenschaft fest und steuert diese.

(2) <sup>1</sup>Das vorsitzende Mitglied vertritt den Freistaat Bayern im Lenkungsgremium Geodateninfrastruktur Deutschland. <sup>2</sup>Das jeweilige Votum für Beschlüsse des Lenkungsgremiums ist im Koordinierungsgremium abzustimmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied vertritt die Interessen des Koordinierungsgremiums gegenüber dem IT-Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung.

§ 3

Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Koordinierungsgremiums wird beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation die Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle hat insbesondere

1. Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit dem Ausbau und Betrieb der Geodateninfrastruktur Bayern und zur Umsetzung der Beschlüsse des Koordinierungsgremiums wahrzunehmen,
2. die Behörden und Dritte in Fragen der Bereitstellung und Nutzung ihrer Geodaten über die Geodateninfrastruktur zu beraten,
3. Maßnahmen zu ergreifen, um den Bekanntheitsgrad des Vorhabens Geodateninfrastruktur Bayern zu steigern,
4. das Geoportal Bayern nach Art. 8 Abs. 2 BayGDIG zu pflegen,
5. mit der Koordinierungsstelle Geodateninfrastruktur Deutschland zusammen zu arbeiten.

(3) <sup>1</sup>Die Fachaufsicht über die Geschäftsstelle obliegt dem Staatsministerium der Finanzen. <sup>2</sup>Das Staatsministerium der Finanzen legt jährlich einen mit dem Koordinierungsgremium abgestimmten Arbeitsplan für die Geschäftsstelle fest.



§ 4  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 3. September 2012

**Bayerisches Staatsministerium der Finanzen**

Dr. Markus S ö d e r , Staatsminister

793-7-L

## Elfte Verordnung zur Änderung der Bodenseefischereiverordnung

Vom 17. September 2012

Auf Grund des Art. 64 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2008 (GVBl S. 840, ber. 2009 S. 6, BayRS 793-1-L), geändert durch Art. 78 Abs. 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, ber. S. 130), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

Die Verordnung über die Ausübung der Fischerei im Bodensee (Bodenseefischereiverordnung – BoFiV) vom 1. Dezember 1995 (GVBl S. 825, BayRS 793-7-L), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2012 (GVBl S. 50), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Überschrift zu § 30 ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.
2. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „Abs. 4 Satz 2“ ersetzt.
3. In § 11 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „zusätzlich“ die Worte „nach Genehmigung durch das Landratsamt Lindau“, nach dem Klammerzusatz die Worte „zwei Netze mit einer Mindestmaschenweite von 38 mm und zwei Netze mit einer Mindestmaschenweite von 42 mm“ und nach dem Wort „See“ ein Semikolon und die Worte „die Genehmigung wird nur bei vorheriger Beteiligung am Laichfischfang erteilt“ eingefügt.
4. § 22 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nr. 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
 

„2. ein Verbot der Fischerei in Laichgebieten anordnen und“.
  - c) Die bisherige Nr. 2 wird Nr. 3.

5. § 24 Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

6. Es wird folgender § 29a eingefügt:

„§ 29a

Besondere Vorschriften

Abweichend von § 7 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 Satz 2 beträgt die Mindestmaschenweite in der Zeit

1. vom 31. März bis 1. Mai 12 Uhr bei höchstens drei Netzen,
2. vom 1. Mai 12 Uhr bis 1. Juni 12 Uhr bei höchstens zwei Netzen,
3. vom 1. Juni 12 Uhr bis 1. Juli 12 Uhr bei höchstens einem Netz

38 mm; bei den übrigen Netzen 40 mm.“

7. In der Überschrift zu § 30 werden ein Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ angefügt.

8. In § 30 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 29a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2015 außer Kraft.“

### § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2012 in Kraft.

München, den 17. September 2012

**Bayerisches Staatsministerium für  
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Helmut Brunner, Staatsminister



**Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt**  
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH  
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

---

**Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München**

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

**Druck:** AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

**Vertrieb:** Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München  
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

**Bezug:** Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

**Widerrufsrecht:** Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

**Bankverbindung:** Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134

---